



Die Zukunft isst pflanzlich.

Till Strecker, Leiter Politik
till.strecker@vebu.de

Oktober 2015

VEBU Position

Definition „vegan“ und „vegetarisch“ nach LMIV

I. Bedarf an verlässlicher Kennzeichnung

Entwicklung in Gesellschaft und Markt

Die Zahl der Veganer, Vegetarier und Menschen, die sich verstärkt pflanzlich ernähren, steigt stetig. Der VEBU geht von derzeit rund 7,8 Millionen Vegetariern (etwa 10 Prozent der Bevölkerung), darunter 900.000 Veganern (etwa 1,1 Prozent) in Deutschland aus (IfD, YouGov). Seit 2006 hat sich die Zahl der Vegetarier mehr als verdoppelt. Hinzu kommt eine noch erheblich größere Zahl von Menschen, die bewusst mehr pflanzliche Nahrungsmittel konsumieren.

Entsprechend entwickelt sich der Markt für vegane und vegetarische Produkte. Diese sind ihren Nischen entwachsen und werden nicht mehr nur in Bio-Fachgeschäften und Reformhäusern angeboten. Heute gehört ein Sortiment an pflanzlichen Alternativprodukten auch zum Angebot jedes Discounters.

Vegetarische und vegane Produkte verzeichnen deutliche Umsatzsteigerungen:

- + 15 Prozent p. a. seit 2010: Fleischalternativen und pflanzliche Brotaufstriche (GfK)
- + 15 Prozent 2014: Sojadrinks (GfK)
- + 43 Prozent 2014: Sojajoghurt (GfK)
- + 30 Prozent p. a. seit 2008: Vegetarische Tieffertiggerichter (ohne Naturkosthandel) (IRI)
- + 20 Prozent 2014: Alpro-Alternativen zu Milchprodukten, europaweit (Alpro)

Auch die Gastronomie bedient zunehmend die Nachfrage nach pflanzlichen Angeboten. Aktuell sind in der Datenbank des VEBU 122 rein vegane und 296 rein vegetarische Restaurants verzeichnet. Dies entspricht einer Steigerung von 63 bzw. 38 Prozent seit 2013.

Unsicherheit für Produzenten und Verbraucher

Lebensmittelhersteller, -händler und Gastronomen haben die Zeichen der Zeit erkannt und bringen verstärkt vegane und vegetarische Produkte auf den Markt, die direkt als solche für den Verbraucher erkennbar sind. Beispielsweise kennzeichnen Handelsketten Eigenmarkenprodukte, teilweise mit selbst entwickelten Logos (Abb. 1.).

Die Verwendung von Kennzeichnungen und Labels auf veganen und vegetarischen Produkten durch Hersteller und Händler ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, kommt dies doch der steigenden Nachfrage entgegen und erleichtert es Verbrauchern, unmittelbar informierte Konsumententscheidungen zu treffen. Unklar ist jedoch, was die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“, sowie synonym verwendete Bezeichnungen, konkret bedeuten. Weder auf Bundes- noch auf europäischer Ebene existieren Legaldefinitionen für den Lebensmittelbereich. Dies führt zu Verunsicherung sowohl auf Seiten der Hersteller und Händler als auch bei Verbrauchern. Der VEBU bemerkt diese Unsicherheiten anhand der stark steigenden Zahl von Beratungsgesprächen. Unternehmen möchten vegane und vegetarische Produkte anbieten, wissen aber nicht, wie genau die Lebensmittel beschaffen sein müssen, damit sie entsprechend gekennzeichnet werden können.



Abb. 1 Beispiele für Kennzeichnungen (Edeka, netto Marken-Discount)

Für die in Abbildung 1 beispielhaft dargestellten Kennzeichnungen mussten die Handelsunternehmen ihre eigenen Kriterien für vegane und vegetarische Produkte entwickeln. Diese können sich jedoch von Firma zu Firma unterscheiden. Möchten Verbraucher auf Nummer sicher gehen, müssen sie sich gesondert bei dem jeweiligen Hersteller oder Händler informieren.

Klarheit durch V-Label

Direkt sichtbare und verlässliche Klarheit bietet zurzeit nur das V-Label der European Vegetarian Union, das in Deutschland vom VEBU vertrieben wird (Abb. 2). Das V-Label gibt es in Varianten für vegane und vegetarische Produkte. Die Kriterien werden von internationalen veganen und vegetarischen Organisationen getragen.



Abb. 2 V-Label

Die zunehmende Verbreitung des V-Labels zeugt sowohl vom Vertrauen, das Verbraucher ihm entgegenbringen, als auch von den Vorteilen, die Händler und Hersteller von dessen Einsatz haben.

Aktuell verwenden ca. 300 Firmen in Deutschland das V-Label. Bekannte Lizenzpartner sind Aldi Süd, Norma, Kaufland, Rewe, Edeka, Alpro, Deli Reform, Frosta, Griesson de Beukelaer, Katjes und Valensina.

II. Rechtliche und politische Situation

Das Fehlen einer rechtsverbindlichen Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ für den Bereich der Lebensmittelkennzeichnung ist auch vom europäischen Gesetzgeber als Problem identifiziert worden. Deshalb hat er in der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) festgelegt, dass die EU-Kommission einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen hat, in der Anforderungen definiert werden an „Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarier und Veganer“ (Art. 36 Abs. 3 Ziffer b Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).

Dies bedeutet den Auftrag zum Erlass einer Legaldefinition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“. Leider hat es die Kommission in den vergangenen vier Jahren versäumt, in diesem Sinne tätig zu werden, und wird dieser Verpflichtung offenbar auch in nächster Zeit nicht von sich aus nachkommen.

Der Bundesrat (20. September 2013, Drs. 573/13) und die Konferenz der Verbraucherschutzminister der Länder (11. VSMK, TOP 19, 8. Mai 2015) haben deshalb deutlich gemacht, dass

etwas geschehen muss. Sie halten es für angezeigt, dass Deutschland auf eine Umsetzung hinwirkt oder auch eine nationale Regelung trifft, die als Vorbild für einen europäischen Rechtsakt dienen könnte. Zurzeit erarbeitet eine Projektgruppe der Länder, an der auch der VEBU beteiligt ist, einen Definitionsvorschlag. Es zeichnet sich ab, dass die in diesem Positionspapier dargestellten inhaltlichen Vorschläge von Länderseite vollständig unterstützt werden.

Auch Verbände des allgemeinen Verbraucherschutzes (bspw. vzbv) und der Lebensmittelwirtschaft (z. B. BLL) haben Interesse an einer zeitnahen rechtsverbindlichen Definition nach Vorstellung interessierter Verbraucher.

III. Anforderungen an eine rechtsverbindliche Definition

Das Ziel einer Definition muss sein, Verbrauchern informierte und selbstbestimmte Konsumentscheidungen zu ermöglichen. Es muss Verbrauchern erleichtert werden, sich grundsätzlich oder situativ für pflanzliche Produkte zu entscheiden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss eine Definition einen Mittelweg beschreiten. Sie muss einerseits (a) ausreichend eng sein, damit die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ Aussagekraft entfalten und Orientierung für Verbraucher entsprechend ihren Erwartungen bieten. Andererseits muss eine Definition (b) ausreichend pragmatisch und realitätsfest sein, damit das Angebot an als vegan oder vegetarisch zu kennzeichnenden Produkten nicht unnötigerweise eingeschränkt wird, was eine pflanzenbetonte Lebensweise künstlich erschweren würde.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich unter anderem folgende konkrete Anforderungen:

- (a) Die willentliche Verwendung von nicht-veganen bzw. nicht-vegetarischen Substanzen muss ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle Substanzen, unabhängig von der eingesetzten Menge, und auch für alle Vorstufen und Bestandteile von eingesetzten Substanzen. Das Vorhandensein oder die Wirksamkeit im Endprodukt sind nicht ausschlaggebend, sodass beispielsweise auch Verarbeitungshilfsstoffe von der Definition erfasst werden müssen.

Mit Gelatine geklärter Fruchtsaft oder Brot, für dessen Produktion mit tierischem Cystein behandeltes Mehl verwendet wurde, können demzufolge nicht vegetarisch sein. Hintergrund dieser Forderung ist, dass es zwar verschiedene Motivationen für eine pflanzenbetonte Lebensweise gibt (Gesundheit, Ökologie etc.), der ethische Aspekt, demzufolge keine Tiere getötet bzw. genutzt werden sollen, jedoch vorherrschend ist. Willentlich eingesetzte tierische Substanzen werden eigens zu diesem Zweck hergestellt und beschafft, der Verbraucher würde durch den Kauf zur Nutzung von Tieren beitragen. Dies würde aus vegan-vegetarischer Sicht ein Problem darstellen.

- (b) Das (mögliche) Vorhandensein von unbeabsichtigten Spuren nicht-veganer bzw. nicht-vegetarischer Substanzen soll einer Auslobung eines Produktes nicht entgegenstehen, insofern die Verunreinigungen im Rahmen einer sorgfältigen Produktion geschehen, die der guten fachlichen Praxis und dem Stand der Technik entspricht.

Die gemeinsame Herstellung von nicht-vegetarischen und vegetarischen Lebensmitteln in einer Halle oder mit denselben Maschinen soll möglich sein, insofern zumutbare Vorkehrungen zur Verhinderung von Verunreinigungen getroffen werden. Der Kauf von (möglicherweise) mit tierischen Substanzen verunreinigten veganen bzw. vegetarischen Lebensmitteln trägt nicht zur vermehrten Nutzung von Tieren bei, deshalb stellen Verunreinigungen kein ethisches Problem aus vegan-vegetarischer Sicht dar. Die

bestehenden Vorschriften zur Allergenkennzeichnung stellen sicher, dass Betroffene sich über diesen Aspekt eines Lebensmittels informieren können.

Diese Anforderungen werden nicht nur vom VEBU, sondern auch von der European Vegetarian Union unterstützt. Dem Dachverband gehören vegane und vegetarische Organisationen aus ganz Europa an. Auch Hersteller und Händler, die sich auf vegane und vegetarische Produkte spezialisiert haben, folgen in der Regel den dargestellten Grundsätzen. Nicht zuletzt entsprechen sie auch den alltagspraktischen Anforderungen von Veganern, Vegetariern und den vielen Menschen, die sich zunehmend pflanzenbetont ernähren. Dies ist letztlich entscheidend, denn laut LMIV geht es um die „Eignung eines Lebensmittels für Veganer und Vegetarier“ – und wer könnte besser darüber befinden als diese selbst?

Definitionsvorschlag als Diskussionsgrundlage

Der folgende Vorschlag basiert auf einer aktuellen Vorlage aus dem politischen Raum. Der VEBU hat einige Änderungen zur Konkretisierung eingefügt. Damit sehen wir die dargestellten Anforderungen umgesetzt, sind in diesem Rahmen aber offen für weitere Anregungen.

(1) vegetarisch

Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung keine Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen, Enzyme und Quasi-Verarbeitungshilfsstoffe) oder Verarbeitungshilfsstoffe tierischen Ursprungs (verarbeitet oder unverarbeitet) absichtlich zugesetzt oder verwendet worden sind, mit Ausnahme von Milch, Kolostrum, Vogeleiern, Bienenhonig, Bienenwachs und Propolis, deren Bestandteilen und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(2) vegan

Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei deren Herstellung, Be- oder Verarbeitung keine Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen, Enzyme und Quasi-Verarbeitungshilfsstoffe) oder Verarbeitungshilfsstoffe tierischen Ursprungs (verarbeitet oder unverarbeitet) absichtlich zugesetzt oder verwendet worden sind.

(3) Bei Lebensmitteln, die als vegetarisch oder vegan ausgelobt sind, ist während der gesamten Herstellung, Be- oder Verarbeitung sowie des Inverkehrbringens durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass eine Kreuzkontamination mit Erzeugnissen, die nicht den Anforderungen von Absatz 1 und 2 entsprechen, verhindert wird. Einer Auslobung als vegan oder vegetarisch stehen Kreuzkontaminationen nicht entgegen, wenn und soweit diese trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der guten Hygienepaxis technisch unvermeidbar sind.

(4) Werden Angaben und Symbole, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung wie vegetarisch bzw. vegan haben, für Lebensmittel verwendet, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.